

Freiburg im Breisgau, den 2. November 2001

**Inhalt:** Anerkennung katholischer Schwangerschaftsberatungsstellen. — Generelle Auflösung der Gruppenstruktur im Kindergarten. — Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg – Bezugspreis. — Spendenwerbung. — Versicherungsschutz im Erzbistum Freiburg. — Sternsinger-Empfang am 7. Januar 2002 in Stuttgart. — Gemeinde- und Sakramentenkatechese. — Achtundzwanzigste und neunundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln (KZVK). — Wohnung für Priester im Ruhestand.

### Verordnung des Erzbischofs

Nr. 181

#### Anerkennung katholischer Schwangerschaftsberatungsstellen

Gemäß § 12 der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen (ABl. 2000, S. 395) bedürfen die katholischen Schwangerschaftsberatungsstellen der kirchlichen Anerkennung. Die kirchliche Anerkennung erfolgt nach Anhörung des Diözesan-Caritasverbandes durch den zuständigen Diözesanbischof.

Nachdem die bisherigen Träger der katholischen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sich verpflichtet haben, gemäß den neuen Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen tätig zu sein und alle in den bisherigen Beratungsstellen der Orts Caritasverbände und des Sozialdienstes katholischer Frauen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich auf die Einhaltung der neuen Richtlinien verpflichtet haben, werden folgende Schwangerschaftsberatungsstellen in der Erzdiözese Freiburg anerkannt:

1. Caritasbezirksverband Acher-Renchtal e. V.  
Martinstr. 56, 77855 Achern  
Tel.: (0 78 41) 62 14-0, Fax: (0 78 41) 62 14-10
2. Sozialdienst kath. Frauen e. V.  
Rettigstr. 4, 76530 Baden-Baden  
Tel.: (0 72 21) 3 19 71, Fax: (0 72 21) 39 21 31
3. Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe  
Bezirksverband Bruchsal e. V.  
Friedhofstr. 11, 76646 Bruchsal  
Tel.: (0 72 51) 80 08-0, Fax: (0 72 51) 80 08-50
4. Caritasverband für den Landkreis Emmendingen e. V.  
Hochburger Str. 31, 79312 Emmendingen  
Tel.: (0 76 41) 92 14-0, Fax: (0 76 41) 92 14-22
5. Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe  
Bezirksverband Ettlingen e. V.  
Lorenz-Werthmann-Str. 2, 76275 Ettlingen  
Tel.: (0 72 43) 51 50, Fax: (0 72 43) 51 51 19
6. Sozialdienst kath. Frauen e. V.  
Rheinstr. 6, 79104 Freiburg  
Tel.: (07 61) 2 96 23-30, Fax: (07 61) 2 96 23-50
7. Caritasverband für das Dekanat Zollern e. V.  
Gutleuthausstr. 8, 72379 Hechingen  
Tel.: (0 74 71) 93 32-0, Fax: (0 74 71) 93 32-32
8. Caritasverband für den Rhein-Neckar-Kreis e. V.  
Außenstelle Heidelberg  
Kuno-Fischer-Str. 7, 69120 Heidelberg  
Tel.: (0 62 21) 43 99 61, Fax: (0 62 21) 41 92 27
9. Sozialdienst kath. Frauen e. V.  
Bauamtsgasse 8, 69117 Heidelberg  
Tel.: (0 62 21) 2 72 69, Fax: (0 62 21) 16 80 74
10. Sozialdienst kath. Frauen e. V.  
Wörthstr. 4, 76133 Karlsruhe  
Tel.: (07 21) 9 13 75-0, Fax: (07 21) 9 13 75-75
11. Caritasverband Kehl-Hanauerland e. V.  
Hauptstr. 60, 77694 Kehl  
Tel.: (0 78 51) 21 48, Fax: (0 78 51) 26 97

12. Sozialdienst kath. Frauen e. V.  
Theatergasse 1, 78462 Konstanz  
Tel.: (0 75 31) 2 38 91 und 1 59 41  
Fax: (0 75 31) 1 79 40
13. Außenstelle SKF Konstanz  
Mezgerwaidring 36, 78315 Radolfzell  
Tel.: (0 77 32) 5 76 15, Fax: (0 77 32) 5 86 91
14. Caritas-Bezirksverband  
Lahr-Ettenheim e. V.  
Kaiserstr. 85, 77933 Lahr  
Tel.: (0 78 21) 9 06 60, Fax: (0 78 21) 3 93 59
15. Caritasverband für den Landkreis Lörrach e. V.  
Luisenstr. 9, 79539 Lörrach  
Tel.: (0 76 21) 92 75-0, Fax: (0 76 21) 92 75-17
16. Sozialdienst kath. Frauen e. V.  
B 5, 3-4, 68159 Mannheim  
Tel.: (06 21) 1 20 80-0, Fax: (06 21) 1 20 80-80
17. Caritasverband für den Neckar-Odenwald-Kreis e. V.  
Lohrtalweg 33, 74821 Mosbach  
Tel.: (0 62 61) 9 20 10, Fax: (0 62 61) 3 73 54
18. Sozialdienst kath. Frauen e. V.  
Zellerstr. 11, 77654 Offenburg  
Tel.: (07 81) 3 54 93, Fax: (07 81) 9 48 12 23
19. Caritasverband im Landkreis Sigmaringen e. V.  
Fidelisstr. 1, 72488 Sigmaringen  
Tel.: (0 75 71) 73 01-0, Fax: (0 75 71) 73 01-40
20. Sozialdienst kath. Frauen e. V.  
Theodor-Hanloser-Str. 3, 78224 Singen  
Tel.: (0 77 31) 4 60 06, Fax: (0 77 31) 4 30 89
21. Caritasverband im Tauberkreis e. V.  
Schlossplatz 6, 97941 Tauberbischofsheim  
Tel.: (0 93 41) 92 20-0, Fax: (0 93 41) 92 20-30
22. Caritasverband für den Landkreis  
Breisgau-Hochschwarzwald e. V.  
Bezirksstelle Hochschwarzwald  
Adolph-Kolping-Str. 20, 79822 Titisee-Neustadt  
Tel.: (0 76 51) 91 18-0, Fax: (0 76 51) 91 18-99
23. Caritasverband für das Dekanat Linzgau e. V.  
Jahnstr. 3, 88662 Überlingen  
Tel.: (0 75 51) 83 03-0, Fax: (0 75 51) 83 03-30
24. Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e. V.  
Kanzleigasse 30, 78050 VS-Villingen  
Tel.: (0 77 21) 84 07-0, Fax: (0 77 21) 84 07-28

25. Außenstelle Donaueschingen  
Caritasverband für den Schwarzwald-Baar-Kreis e. V.  
Schulstr. 13, 78166 Donaueschingen  
Tel.: (07 71) 8 32 28-0, Fax: (07 71) 8 32 28-32
26. Sozialdienst kath. Frauen e. V.  
Marktplatz 21, 79183 Waldkirch  
Tel.: (0 76 81) 50 01, Fax: (0 76 81) 43 20
27. Caritasverband Hochrhein e. V.  
Poststr. 1, 79761 Waldshut-Tiengen  
Tel.: (0 77 51) 80 11-0, Fax: (0 77 51) 80 11-99
28. Außenstelle Waldshut  
Caritasverband Hochrhein e. V.  
Bezirksstelle Bad Säckingen e. V.  
Rathausplatz 17, 79713 Bad Säckingen  
Tel.: (0 77 61) 56 98-0, Fax: (0 77 61) 56 98-49

Freiburg im Breisgau, den 1. Oktober 2001

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

### Erlasse des Ordinariates

Nr. 182

#### **Generelle Auflösung der Gruppenstruktur im Kindergarten**

Die pädagogische Arbeit in den katholischen Kindergärten der Erzdiözese Freiburg geschieht in Gruppen. Gruppe im Sinne des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg ist die in den Einrichtungen gebildete mit Fachkräften ausgestattete Organisationsform, in der Kinder pädagogisch gefördert werden (vgl. § 1 Absatz 5 Kindergartengesetz Baden-Württemberg). Der Kommentar von Engel/Holfelder (Kindergartenrecht in Baden-Württemberg, 7. Auflage, S. 11) weist auf die zentrale Bedeutung der Gruppenerziehung hin. Das Gesetz schreibe die Bildung von Gruppen zwar nicht zwingend vor, die Gliederung der Tageseinrichtungen für Kinder in Gruppen sei vielmehr diesen Tageseinrichtungen schon begrifflich immanent.

Die Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder, die alle katho-

schen Einrichtungen in der Erzdiözese bindet, legt fest, dass die Tageseinrichtung die Kinder ganzheitlich in ihren seelischen, geistigen und körperlichen Anlagen fördert. Dies geschieht in der Regel in altersgemischten Gruppen (1.5). Die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg sieht vor, dass die Gruppenleiterin der Kindergartenleiterin für die pädagogische und organisatorische Arbeit in ihrer Gruppe verantwortlich ist (§ 25,1). Es wird definiert, dass die Gruppenleiterin mit der „Leitung der Gruppe“ beauftragt ist. Da die Dienstordnung Bestandteil des Arbeitsvertrags ist, hat eine Gruppenleiterin sowohl das Recht als auch die Pflicht, eine Gruppe zu leiten. Darunter ist nicht zu verstehen, dass eine ad hoc entstehende Spielgruppe um einen Erlebnisbereich oder während des Freispiels eine „Gruppe“ im Sinne des staatlichen und kirchlichen Rechts ist.

Wir weisen auf die schon lang erprobten Formen des Ineinanders von gruppenbezogenen und gruppenübergreifenden Angeboten hin. Auch gegen die Bildung von Spielgruppen (Untergruppen) während der Freispielphase ist nichts einzuwenden. Der Kindergarten ist keine Schule, in dem sich der Unterricht vorwiegend in geschlossenen Klassenzimmern vollzieht. Insofern ist es notwendig, dass sich die Erzieherinnen eines Kindergartens darauf verständigen, wie sie die Arbeit in Gruppen und die gruppenübergreifenden Angebote miteinander koordinieren. Eine Erzieherin darf sich dieser gruppenübergreifenden Koordination der Angebote und Spielgruppen nicht entziehen. Das Angebot des Kindergartens darf aber insgesamt nicht durchweg gruppenübergreifend sein. Eine feste Gruppe ist in sich ein wichtiges soziales Lernfeld und gibt dem Kind eine Orientierung und einen festen Bezugsrahmen. Die fraglose Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist für Kinder wichtig und wesentlich. Das Kind braucht sowohl seinen Raum, der ihm ein Heimatrecht gibt, als auch eine Gruppe, der es zugehört. Das Kind muss die Möglichkeit haben, im Kindergarten anzukommen, ohne erst zu schauen, ob es mitspielen darf oder ob noch Platz für es ist.

Kindergartenleiterin und Kindergartenenteam sind also nicht befugt, aus eigener Entscheidung heraus die Gruppenstruktur im Kindergarten vollständig aufzulösen. Auch der Träger ist gehalten, an der Arbeit des Kindergartens in Gruppen festzuhalten.

Nichts einzuwenden ist gegen die Öffnung von Spielangeboten für alle Kinder in allen Gruppenräumen zu bestimmten Zeiten, wenn der Gruppenraum als solcher funktionstüchtig und für die entsprechende Gruppe nutzbar zur eigenen Verwendung bleibt.

Nr. 183

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg – Bezugspreis

Der Jahresbezugspreis für das Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg wird zum 1. Januar 2002 auf 38,- € (einschließlich Porto) festgesetzt.

### Mitteilungen

Nr. 184

## Spendenwerbung

Der bundesdeutsche Spendenmarkt steht in den letzten Monaten eines jeden Jahres besonders im Interesse zahlreicher Hilfsorganisationen. In den meisten Fällen wird mit Verweis auf das Spendensiegel des „Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI)“ die Seriosität der jeweiligen Institution unterstrichen. Da die Mitglieder der christlichen Kirchen als besonders spendenbereit gelten, werden Privatpersonen und kirchliche Institutionen in der Zeit vor Weihnachten besonders intensiv umworben. In einigen Fällen empfehlen sich solche nichtkirchlichen Hilfswerke durch Benutzung religiöser Bezeichnungen oder das Aufgreifen von Anliegen des Kirchenjahres.

Ein aktuelles Beispiel stellt die derzeit auf den Martinstag (11. November) platzierte Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ des nordamerikanischen Predigers Billy Graham dar. Mit einem hohen Werbeaufwand werden z. B. Kindergärten zur Teilnahme aufgefordert, ohne Rücksicht auf bestehende Hilfstraditionen. So führt das Päpstliche Missionswerk der Kinder seit Jahren eine kirchliche Martinsaktion durch. – Generell kann gesagt werden, dass die kirchlichen Hilfswerke in allen aktuellen weltweiten Problemlagen aktiv sind und auf Nachhaltigkeit angelegte Maßnahmen mit den Partnern vor Ort durchführen. Die genannten Hilfswerke der Katholischen Kirche in Deutschland haben selbstverständlich ebenfalls das Spendensiegel des DZI. Da das Erzbistum Freiburg in allen Kontrollgremien der Hilfswerke vertreten ist, kann die effiziente und seriöse Projektarbeit unmittelbar bescheinigt werden.

Aus gegebenem Anlass bitten wir alle Pfarrämter und kirchlichen Institutionen dringend, bei ihrem Spendenverhalten vorrangig die katholischen Hilfswerke wie Missio, Adveniat, Misereor, Renovabis, das Päpstliche Missionswerk der Kinder (PMK) und Caritas international zu unterstützen und auch den spendenbereiten Gläubigen die hier aufgeführten Informationen zukommen zu lassen.

## **Amtsblatt**

Nr. 27 · 2. November 2001

### **der Erzdiözese Freiburg**

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 27 · 2. November 2001

Nr. 185

### **Versicherungsschutz im Erzbistum Freiburg**

Das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg hat in Zusammenarbeit mit dem Versicherungsbüro Ruby/Löffler eine Broschüre über den Versicherungsschutz im Erzbistum Freiburg herausgegeben.

Diese Broschüre wird mit einer Sammelsendung an alle Pfarrämter versandt. Jedes Pfarramt erhält insgesamt 8 Exemplare, wobei aus organisatorischen Gründen in der 45. Kalenderwoche nur 4 Exemplare versandt werden. Die restlichen Exemplare erhält jedes Pfarramt mit der Sammelsendung im Dezember 2001.

Die Pfarrämter werden gebeten, diese Broschüren jeweils an die Leiter gemeindlicher Einrichtungen (die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte, die Kindergartenleiterinnen, die Leiter von Bildungswerken, die Vorsitzenden der Kirchenchöre etc.) weiterzuleiten. Weitere Exemplare können über das Erzbischöfliche Seelsorgeamt bezogen werden.

Nr. 186

### **Sternsinger-Empfang am 7. Januar 2002 in Stuttgart**

Der Sternsinger-Empfang für Sternsingergruppen der Diözese Freiburg und Rottenburg-Stuttgart findet am 7. Januar 2002 in Stuttgart statt. Sternsingergruppen, die an dem Empfang teilnehmen möchten, sind eingeladen, sich an einem Wettbewerb zu beteiligen. Die Unterlagen/Materialien werden über die nächste Sammelsendung des Seelsorgeamtes vom Ministrantenreferat zugeleitet.

Nr. 187

### **Gemeinde- und Sakramentenkatechese**

Ein Prospekt in der Sammelsendung Erzb. Ordinariat/Erzb. Seelsorgeamt macht mit einer wichtigen Veröffentlichung zur Gemeindekatechese vertraut. Wir empfehlen diesen Prospekt allen, die in der Gemeindekatechese tätig sind.

Nr. 188

### **Achtundzwanzigste und neunundzwanzigste Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln (KZVK)**

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung am 20. November 2000 die achtundzwanzigste und neunundzwanzigste Änderung der Satzung vom 10. März 2000 beschlossen. Diese Satzungsänderungen wurden im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2000, S. 107 ff., veröffentlicht. Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 4 der Satzung wird dies hiermit bekannt gemacht.

Nr. 189

### **Wohnung für Priester im Ruhestand**

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Georg Gutach-Bleibach, Dekanat Waldkirch, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Michael, Alexanderstr. 9, 79261 Gutach, Tel.: (0 76 81) 71 13.